



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

34. Jahrgang

Herzogenrath, den 24.02.2011

Nummer: 2

Bekanntmachung Nr. 004/2011 Satzung über eine erneute Veränderungssperre für den Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Herzogenrath hat im Rahmen einer dringlichen Entscheidung die Aufstellung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße" beschlossen, die der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2009 genehmigt hat. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 07.01.2011 außer Kraft getreten ist. Da der Bebauungsplan II/60 noch in Bearbeitung und daher noch nicht rechtskräftig ist, wird eine erneute Veränderungssperre am 22.02.2011 erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße".

§ 3

Rechtswirkung der erneuten Veränderungssperre

- (1) In dem von der erneuten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der erneuten Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der erneuten Veränderungssperre**

Die erneute Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 07.01.2012 außer Kraft. Die erneute Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die erneute Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 22.02.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

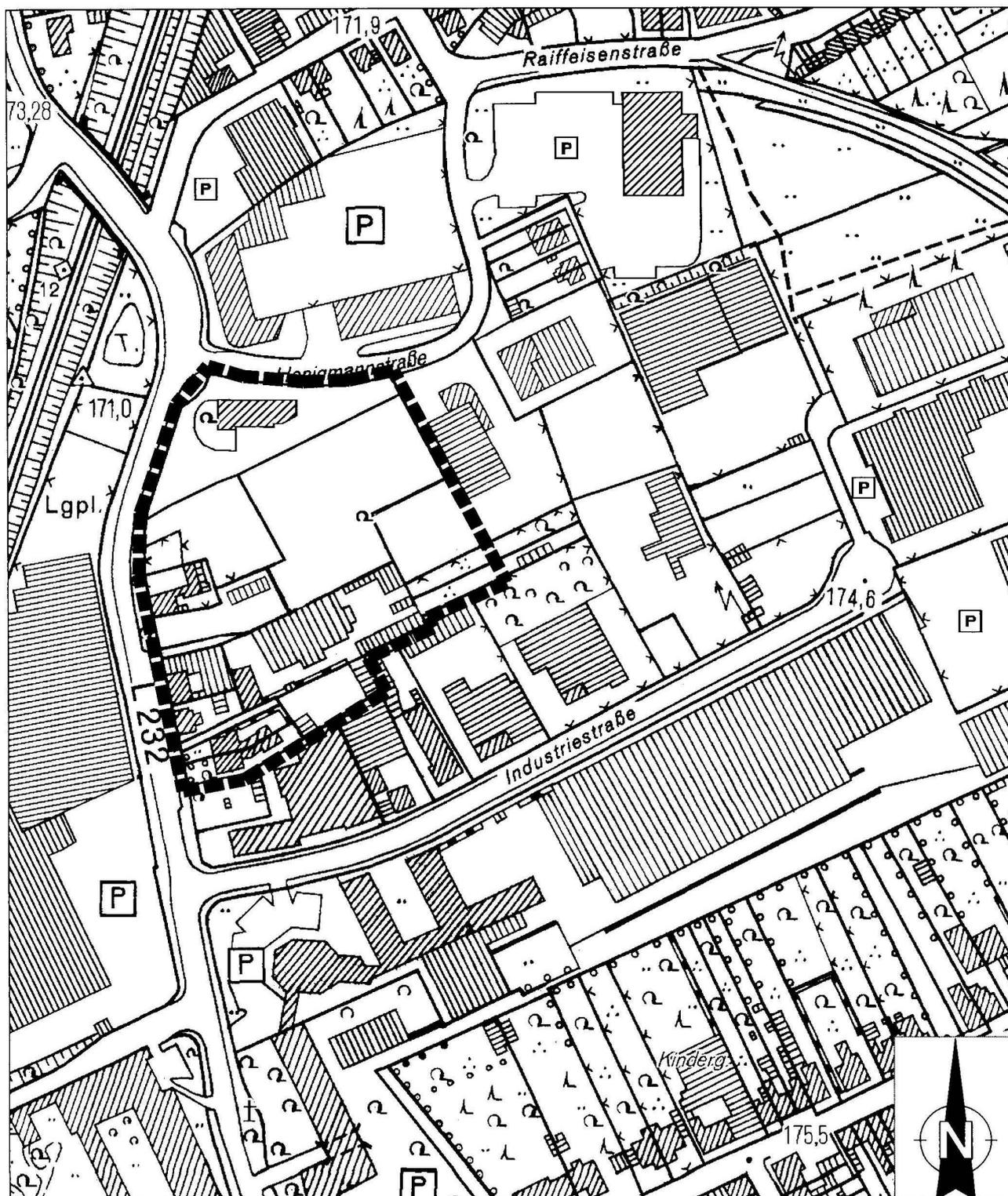
Stadt Herzogenrath



Räumlicher Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre

gemäß der Abgrenzung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße"

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Bekanntmachung Nr. 005/2011**des Satzungsbeschlusses der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes II/34 wurde gem. § 13 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung erstellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum textlichen Bebauungsplan sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes II/34 "Halde Wilsberg" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 22.02.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

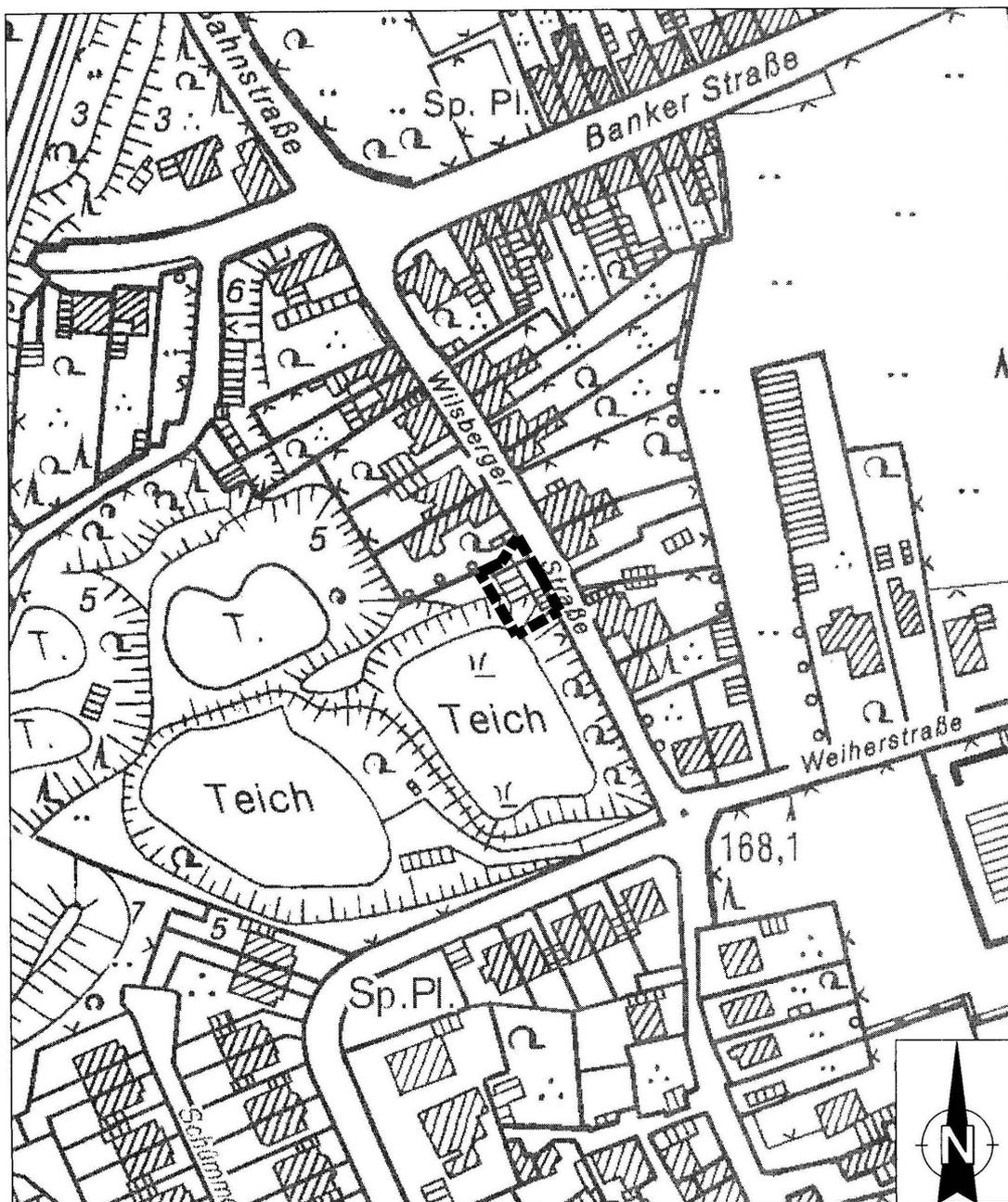
Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan II/34 - 6. (vereinfachte) Änderung
"Halde Wilsberg"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Bekanntmachung Nr. 006/2011**Ordnungsbehördliche Verordnung**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2011 vom 22.02.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 22.02.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2011 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 10.04.2011
2. Burgfest, Sonntag, 05.06.2011
3. Oktoberfest, Sonntag 09.10.2011
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 04.12.2011

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 03.04.2011
6. Stadtteilstadt, Sonntag, 04.09.2011
7. Martinsmarkt, Sonntag, 06.11.2011
8. Weihnachtsaktion, Sonntag, 11.12.2011

c) Merkstein

9. Frühlingserwachen, Sonntag, 27.03.2011
10. Frühlingsfest, Sonntag 08.05.2011
11. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 25.09.2011
10. Nikolausmarkt, Sonntag, 27.11.2011

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27.03.2011 in Kraft und mit Ablauf des 11.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 22.02.2011
Stadt Herzogenrath
gez. Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachung Nr. 007/2011**Badeordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath****§ 1****Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2**Badegäste**

- (1) Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3**Eintrittskarten**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte -ausgenommen die Zehnerkarte - ist nicht übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4**Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5**Badezeiten**

Die Badezeit beginnt mit der Öffnung der Freibäder und endet in der Regel 15 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 6**Badbenutzung**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt nach der Entgeltverordnung erhoben. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Schwimmmeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Sonstige Beschwerden und die Meldung von Unfällen oder Verletzungen sind unverzüglich an den Schwimmmeister zu richten.

§ 7**Zutritt**

- (1) In allen Bädern dürfen die Duschen selbst und die Beckenumläufe nicht mit Straßenschuhen oder in Straßenkleidung betreten werden.
- (2) Bei Überfüllung werden die Kabinen jeweils zugewiesen.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes (gemäß §1 Abs. 5 der Entgeltordnung für die Bäder), der Vorlage eines entsprechenden Gewerbescheines und dem Nachweis der Lehrbefähigung zugelassen.
- (4) Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw., ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.

- (5) Die Regeln des Schulschwimmens, des Vereinschwimmens oder sonstiger geschlossener Abteilungen sowie der Genehmigung von Schwimmwettkämpfen erfolgt nach Abstimmung mit dem Betriebsleiter nur über die Stadtverwaltung.

§ 8 Betriebshaftung

- (1) Die Stadt Herzogenrath haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beschäftigten.
(2) Sie haftet nicht, wenn eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie verloren gehen, auch dann nicht, wenn sie in Garderobenschränken oder Einzelkabinen aufbewahrt wurden. Alle Badegäste werden gebeten, größere Geldbeträge und Wertsachen nicht mit in die Bäder zu bringen.
(3) Während des nichtöffentlichen Schwimmbetriebes erfolgt die alleinige Nutzung durch Schulen und Vereine in eigener Verantwortung.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Schwimmmeister übt im Namen der Stadt Herzogenrath das Hausrecht aus.
(2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
(3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b) andere Badegäste belästigen,
c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen oder entfernen zu lassen. Zum Gelände der Bäder gehören auch der Eingangsbereich und der Vorplatz. Hierzu kann der Schwimmmeister ein bis zur Entscheidung des Bürgermeisters befristetes mündliches Hausverbot aussprechen.
Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
(4) Den in § 10 (3) genannten Personen kann durch schriftliches Hausverbot, welches nur vom Bürgermeister ausgesprochen werden kann, der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 11 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
(2) Alle Badegäste mit langem Haar haben beim Benutzen der Becken aus hygienischen Gründen ihr Haar bedeckt oder eng zusammengebunden zu tragen.
(3) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

§ 12 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper gründlich zu waschen. Die Duschräume und das Duschen dienen ausschließlich der Körperreinigung und haben in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen.
Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Dusche.
(2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art unmittelbar vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 13 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
(2) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen. Das Benutzen von Schwimmflossen, Tauchbrillen oder ähnliches ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters erlaubt. Die

Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungturmes ist unzulässig.

- (3) Nicht gestattet ist
- a) Lärmen und der Betrieb jeder Art von Tonträgern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen, Essen und Trinken in sämtlichen Räumen sowie auf den Beckenumläufen,
 - c) der Genuss von berauschenden Mitteln,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - g) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - h) auf den Beckenumläufen zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - i) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - j) in den Schwimmerbecken Ball zu spielen bzw. Ballspiele in den Nichtschwimmerbecken ohne ausdrückliche Genehmigung des Schwimmmeisters durchzuführen,
 - k) das Ablichten für Fotos und Videoaufzeichnungen, sofern es nicht mit dem Einverständnis der fotografierten Person(en) geschieht,
 - l) Gegenstände wie Speisereste, Papier oder sonstigen Unrat in die Wasserbecken bzw. in die Anlagen zu werfen,
 - m) das Spielen mit Lederbällen oder sonstigen Sportgeräten aus hartem Material auf den Liegewiesen.
 - n) die Nutzung der Garderobenspinde über die Badezeit hinaus,
 - o) das Aufstellen von Zelten jeglicher Art.
- (4) Darüber hinaus ist jede gewerbliche Tätigkeit sowie das Verteilen von Druck und Reklameschriften ohne ausdrückliche Erlaubnis der Stadtverwaltung unzulässig.

§ 14

Diese Badeordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.02.2011 mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.

Herzogenrath, den 18.02.2011
 Stadt Herzogenrath
 Der Bürgermeister
 gez. Christoph von den Driesch

Bekanntmachung Nr. 008/2011 Badeordnung für die Hallenbäder

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung der Hallenbäder steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautauschlägen.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte -ausgenommen die Zehnerkarte -ist nicht übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5 Badezeiten

- (1) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden beträgt 2 Stunden. Bei Überschreiten der Badezeit ist der in der Entgeltordnung festgelegte Betrag zu entrichten.
- (2) Das Ende der Badezeit wird auf der Eintrittskarte festgehalten. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Benutzungszeit endet die Schwimmzeit 15 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 6 Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt nach der Entgeltverordnung erhoben. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Schwimmmeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Sonstige Beschwerden und die Meldung von Unfällen oder Verletzungen sind unverzüglich an den Schwimmmeister zu richten.

§ 7 Zutritt

- (1) In allen Bädern dürfen die Wege von den Kabinen zu den Duschen, die Duschen selbst und die Beckenumläufe nicht mit Straßenschuhen oder in Straßenkleidung betreten werden.
- (2) Bei Überfüllung werden die Kabinen jeweils zugewiesen.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes (gemäß § 1 Abs. 5 der Entgeltordnung für die Bäder), der Vorlage eines entsprechenden Gewerbescheines und dem Nachweis der Lehrbefähigung zugelassen.
- (4) Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.
- (5) Die Regeln des Schulschwimmens, des Vereinsschwimmens oder sonstiger geschlossener Abteilungen sowie der Genehmigung von Schwimmwettkämpfen erfolgt nach Abstimmung mit dem Betriebsleiter nur über die Stadtverwaltung.

§ 8 Betriebshaftung

- (1) Die Stadt Herzogenrath haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beschäftigten.
- (2) Sie haftet nicht, wenn eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie verloren gehen, auch dann nicht, wenn sie in Garderobenschränken oder Einzelkabinen aufbewahrt wurden. Alle Badegäste werden gebeten, größere Geldbeträge und Wertsachen nicht mit in die Bäder zu bringen.
- (3) Während des nichtöffentlichen Schwimmbetriebes erfolgt die alleinige Nutzung durch Schulen und Vereine in eigener Verantwortung.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Schwimmmeister übt im Namen der Stadt Herzogenrath das Hausrecht aus.

- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen oder entfernen zu lassen. Zum Gelände der Bäder gehört auch der Eingangsbereich und der Vorplatz. Hierzu kann der Schwimmmeister ein bis zur Entscheidung des Bürgermeisters befristetes mündliches Hausverbot aussprechen.
Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in § 10 (3) genannten Personen kann durch schriftliches Hausverbot, welches nur vom Bürgermeister ausgesprochen werden kann, der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 11 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
- (2) Alle Badegäste mit langem Haar haben beim Benutzen der Becken aus hygienischen Gründen ihr Haar bedeckt oder eng zusammengebunden zu tragen.
- (3) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

§ 12 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper gründlich zu waschen.
Die Duschräume und das Duschen dienen ausschließlich der Körperreinigung und haben in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen.
- (2) Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Dusche.
- (3) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art unmittelbar vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 13 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen. Das Benutzen von Schwimmflossen, Tauchbrillen oder ähnliches ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters erlaubt. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungturmes ist unzulässig.
- (3) Nicht gestattet ist
 - a) Lärmen und der Betrieb jeder Art von Tonträgern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen, Essen und Trinken in sämtlichen Räumen sowie auf den Beckenumläufen,
 - c) der Genuss von berauschenden Mitteln,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - g) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - h) auf den Beckenumläufen zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - i) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - j) in den Schwimmerbecken Ball zu spielen bzw. Ballspiele in den Nichtschwimmerbecken ohne ausdrückliche Genehmigung des Schwimmmeisters durchzuführen,
 - k) das Ablichten für Fotos und Videoaufzeichnungen, sofern es nicht mit dem Einverständnis der fotografierten Person(en) geschieht,
 - l) Gegenstände wie Speisereste, Papier oder sonstigen Unrat in die Wasserbecken zu werfen,
 - m) die Nutzung der Garderobenspinde über die Badezeit hinaus.
- (4) Darüber hinaus ist jede gewerbliche Tätigkeit sowie das Verteilen von Druck und Reklameschriften ohne ausdrückliche Erlaubnis der Stadtverwaltung unzulässig.

§ 14

Diese Badeordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12.02.2011 mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.

Herzogenrath, den 18.02.2011
 Stadt Herzogenrath
 Der Bürgermeister
 gez. Christoph von den Driesch

**Bekanntmachung Nr. 009/2011
 Entgeltordnung für die Hallenbäder der Stadt Herzogenrath**

**§ 1
 Benutzungsentgelte**

(1) Bei Benutzung der Bäder sind folgende Entgelte zu entrichten:

H a l l e n b ä d e r

Tarifart	Tarifart A Erwachsene	Tarif B Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
Einzelcoin	3,00 €	1,50 €
Zehnercoin	24,00 €	13,00 €
Jahreskarte	234,00 €	120,00 €

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.
 Einzelcoins sind nur am Kauftag gültig.
 Bei allen Zehnercoins und Jahreskarten werden 5,00 € Pfand erhoben.
 Die Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in alle Bäder der Stadt Herzogenrath.
 Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

(2) Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage einer Familienkarte auf die Eintrittspreise des Hallenbades 50 % Ermäßigung. Die Familienkarte wird auf Antrag beim Bürgerbüro (Infothek) gegen Vorlage einer Meldebescheinigung ausgestellt.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

- a) die Eltern oder ein Elternteil
- b) Kinder:

- eheliche Kinder
- nichteheliche Kinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

Die unter b) genannten Personen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit in Hausgemeinschaft leben.

Personen im Alter von 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Familienkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit der zuständigen Stelle zur Verlängerung oder Berichtigung vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Karte entzogen. Der Verlust der Karte ist der Verwaltung umgehend anzuzeigen.

(3) Arbeitslose (ALG I und II) und Empfänger von Leistungen SGB XII, die ihren Wohnsitz in Herzogenrath haben, erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigungskarte wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Herzogenrath Bürgerbüro/Infothek) ausgestellt.

(4) Behinderte erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Behinderte mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) erhalten auch für die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %.

Behinderte Kinder und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung.

An dem von der Stadt Herzogenrath angebotenen Versehrtenschwimmen können Schwerbeschädigte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises teilnehmen und erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung.

Behinderte mit dem Ausweiskennzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) erhalten auch für die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %.

- (5) Den Schulen im Stadtgebiet steht das Bad für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das konzentrierte Schwimmtraining außerhalb des öffentlichen Badebetriebes gegen Zahlung eines Energiekostenbeitrages zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei der Nutzung der Bäder durch die Vereine und Verbände zur Durchführung von Schwimmveranstaltungen wird das in der Anlage festgesetzte Entgelt erhoben.
- (7) Bei der Erteilung von Schwimmunterricht von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 30,00 Euro/Stunde erhoben.

§ 2

- (1) Bei Überschreitung der Badezeit von 2 Stunden (§ 5 Badeordnung für die Hallenbäder) wird für jede angefangene halbe Stunde eine Nachzahlung in Höhe von 0,60 Euro/Erwachsene und 0,40 Euro/Jugendliche erhoben.
- (2) Bei Verlust eines Coins oder einer Karte wird ein Ersatz in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.02.2011 mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.

Herzogenrath, den 18.02.2011
 Stadt Herzogenrath
 Der Bürgermeister
 gez.
 Christoph von den Driesch

Anlage zu §1 (6) Entgeltordnung für die Hallenbäder der Stadt Herzogenrath

Hallenbad Kohlscheid

Nutzung durch Herzogenrather Vereine:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	150,00 €/Tag	

Nutzung durch auswärtige Vereine und Verbände:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	300,00 Euro/Tag	

Hallenbad Herzogenrath

Nutzung durch Herzogenrather Vereine:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	100,00 Euro/Tag	

Nutzung durch auswärtige Vereine und Verbände:

Entgelte	Außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	
Ganze Halle, pauschal	200,00 Euro/Tag	

**Bekanntmachung Nr. 010/2011
Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath**

**§ 1
Benutzungsentgelte**

(1) Bei Benutzung des Freibades sind folgende Entgelte zu entrichten:

F r e i b a d

Tarifart	Tarifart A Erwachsene	Tarif B Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
Einzelcoin	3,50 €	2,00 €
Zehnercoin	28,00 €	16,00 €
Saisonkarte	88,00 €	45,00 €
Jahreskarte	234,00 €	120,00 €
Feierabendtarif ab 18:00 Uhr	2,00 €	-----

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Am Tag der Saisonöffnung ist allen Gästen freier Eintritt zu gewähren.

Einzelcoins sind nur am Kauftag gültig.

Bei allen Zehnercoins, Saison- und Jahreskarten werden 5,00 € Pfand erhoben.

Die Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in allen Bädern der Stadt Herzogenrath.

Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

(2) Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage einer Familienkarte auf die Eintrittspreise des Freibades 50 % Ermäßigung. Die Familienkarte wird auf Antrag beim Bürgerbüro (Infothek) gegen Vorlage einer Meldebescheinigung ausgestellt.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

a) die Eltern oder ein Elternteil

b) Kinder:

- eheliche Kinder
- nichteheliche Kinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

Die unter b) genannten Personen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit in Hausgemeinschaft leben.

Personen im Alter von 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Familienkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit der zuständigen Stelle zur Verlängerung oder Berichtigung vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Karte entzogen. Der Verlust der Karte ist der Verwaltung umgehend anzuzeigen.

(3) Arbeitslose (ALG I und II) und Empfänger von Leistungen SGB XII, die ihren Wohnsitz in Herzogenrath haben, erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigungskarte wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Herzogenrath (Bürgerbüro/Infothek) ausgestellt.

(4) Behinderte erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Behinderte mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) erhalten auch für die Begleitperson eine Ermäßigung von 50 %.

Behinderte Kinder und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung.

(5) Den Schulen im Stadtgebiet steht das Bad für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das konzentrierte Schwimmtraining außerhalb des öffentlichen Badebetriebes gegen Zahlung eines Energiekostenbeitrages zur Verfügung gestellt.

(6) Bei Erteilung von Schwimmunterricht von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 30,00 Euro/Stunde erhoben.

§ 2

- (1) Bei Verlust eines Coins oder einer Karte wird ein Ersatz von 5,00 Euro erhoben.
Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.02.2011 mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.

Herzogenrath, den 18.02.2011
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath